

Nichtamtliche Lesefassung

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreichzentrum vom 13. August 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 47, S. 266-285, vom 13. August 2004) Az.:ZSA1.2-7831.115-05

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 6. August 2004 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. August 2004 erteilt.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 27. Februar 2004 ist die Einrichtung des Masterstudienganges „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ bis zum 30. September 2006 befristet.

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt einen überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschluss voraus.

Näheres regelt die jeweilige fachspezifische Zulassungsordnung.

(2) In der jeweiligen fachspezifischen Zulassungsordnung kann vorgesehen werden, dass im Falle eines nicht überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses die Zulassung aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einem besonderen Zulassungsverfahren erfolgen kann.

(3) In der jeweiligen fachspezifischen Zulassungsordnung kann festgelegt werden, dass über den überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschluss hinaus weitere spezifische Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Zulassungsgespräch) erfüllt werden müssen.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung zum Erwerb des Akademischen Grades "Master of Arts (M.A.)" bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines ordnungsgemäßen Masterstudiums.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende das Studienziel erreicht hat, durch Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten seine/ihre beruflichen Chancen zu erweitern.

§ 3 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht das Frankreich-Zentrum der Universität Freiburg den akademischen Grad "Master of Arts (M.A.)".

§ 4 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Der Masterstudiengang bezieht sich auf ein von dem/der Studierenden zu wählendes Fach gemäß Anlage A.

(2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut.

- (3) Der Studienstoffumfang entspricht in der Regel 120 ECTS-Punkten.
- (4) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt vier Semester.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation des Studiums und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind folgende Organe zuständig:
 - 1. der Zulassungs- und Prüfungsausschuss gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom-Aufbaustudiengang „Interdisziplinäre Frankreich-Studien“
 - 2. die für das jeweilige Fach von der Universität Freiburg und der/den Partnereinrichtung/en einzurichtende gemeinsame Kommission. Näheres regelt die fachspezifische Anlage B.
- (2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem bzw. der Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) Widersprüche gegen Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs bei dem Rektor bzw. der Rektorin der Universität Freiburg gewahrt. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem Rektor bzw. der Rektorin vorzulegen.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer/innen.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren oder Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder -dozentinnen sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden, wenn Professoren, Professorinnen, Hochschuldozenten und -dozentinnen nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Soweit die fachspezifische Anlage B nichts anderes regelt, kann der bzw. die Kandidat/in Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit und das dazu gehörige Kolloquium vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin besteht nicht.
- (5) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von dem Leiter bzw. der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im selben Fach eines Masterstudiengangs an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Fach eines Masterstudienganges und/oder in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Faches im Masterstudiengang am Frankreich-Zentrum der Universität Freiburg im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in §§ 15 und 21 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Zulassung- und Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern und dem Vorstand des Frankreich-Zentrums.

§ 8 Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und einer Abschlussprüfung. Die fachspezifische Anlage B regelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

§ 9 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitenden zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(3) Die fachspezifische Anlage B regelt, in welchen Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind und welche Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.

§ 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen,
 2. Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls.

(2) Die fachspezifische Anlage B legt die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen (mündlich und/oder schriftlich) fest.

(3) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Freiburg in seinem Fach im Masterstudiengang eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch in seinem Fach im Masterstudiengang nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens sechs Wochen vor der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung schriftlich an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin im gewählten Fach des Masterstudienganges oder in einem verwandten Fach bereits eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss teilt dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Entscheidung über die Zulassung innerhalb von vier Wochen mit; eine Ablehnung ist zu begründen.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind
3. der Kandidat bzw. die Kandidatin im gewählten Fach oder in einem verwandten Fach eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Masterprüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Studierenden bzw. der Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

(5) Für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen muss sich jeder bzw. jede Studierende bis zu einem vom Dozenten bzw. von der Dozentin festzusetzenden Termin schriftlich beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss anmelden. Hierbei sind die gemäß fachspezifischer Anlage B für die jeweilige studienbegleitende Prüfung notwendigen Voraussetzungen sowie die Einschreibung im betreffenden Fach des Masterstudienganges an der Universität Freiburg nachzuweisen. Falls der Studierende bzw. die Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm bzw. ihr dies schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidat/in mindestens 10 Minuten, Modulteilprüfungen höchstens 20 Minuten, bei Modulabschlussprüfungen höchstens 30 Minuten.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer einzelnen Lehrveranstaltung erbracht werden, werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 6 Abs. 2 in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin oder vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen gemäß § 6 Abs. 2 (Kollegialprüfung) abgelegt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 13 Studienbegleitende schriftliche Arbeiten

(1) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer einzelnen Lehrveranstaltung erbracht werden, sind in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 6 Abs. 2 zu bewerten, von denen mindestens einer oder eine Professor bzw. Professorin sein muss; die genauen Modalitäten zur Bewertung der Abschlussarbeit sind in der fachspezifischen Anlage B geregelt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen, wobei bei der Berechnung der Note nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, d.h. alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.

(3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten; das Verfahren der Bewertung der Abschlussarbeit ist in der fachspezifischen Anlage B geregelt.

§ 14 Bewertung der studienbegleitende Prüfungsleistungen

Jede studienbegleitende Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten beurteilt:

1,0/1,3	sehr gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7/2,0/2,3	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7/3,0/3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7/4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 15 Bildung der Modulnoten

(1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der einen Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

(2) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul, es sei denn, die fachspezifische Anlage sieht gewichtete Mittel vor. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1:	nicht ausreichend

(3) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert gemäß Abs. 2 Satz 3 Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.

§ 16 Vergabe von ECTS-Punkten

ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

§ 17 Art und Umfang der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Masterarbeit und dem dazu gehörigen Kolloquium, die gemäß § 14 beurteilt werden.

(2) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und findet bis spätestens vier Wochen nach Abgabe der Gutachten der Masterarbeit statt. Hat das Kolloquium nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattgefunden, so gilt es als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet; § 27 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt. Die genauen Anforderungen und Angaben zur Durchführung des Kolloquiums regelt die fachspezifische Anlage B.

§ 18 Zulassung und Meldung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Anfertigung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Freiburg in seinem Fach im Masterstudiengang eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht verloren hat,
3. im Rahmen seines Masterstudiums insgesamt **mindestens 60 ECTS-Punkte** erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist vor Aufnahme des Praktikums im dritten Semester schriftlich an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin im gewählten Fach des Masterstudienganges oder in einem verwandten Fach bereits eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

Die Zulassung zur schriftlichen Arbeit ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind
3. der Kandidat bzw. die Kandidatin im gewählten Fach des Masterstudienganges oder in einem verwandten Fach eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Masterprüfungsverfahren befindet.

(4) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer sämtliche studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß fachspezifischer Anlage B erbracht und die Masterarbeit bestanden hat.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, in der der bzw. die Kandidat/in zeigen soll, dass er bzw. sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem bzw. ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen.

(2) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn die fachspezifische Anlage B dies ausdrücklich vorsieht. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(3) Die genauen Angaben zur Vergabe des Themas, zum Bearbeitungszeitraum, zum Umfang, der Sprache, der Betreuung und Begutachtung der Arbeit sind in der fachspezifischen Anlage B geregelt.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.

(5) Die Masterarbeit ist in deutscher oder in französischer Sprache abzufassen.

(6) Die Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss einzureichen.

Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm bzw. ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Masterarbeit eingereicht wurde.

§ 20 Kolloquium

(1) Das Kolloquium dauert 30 Minuten. Die fachspezifische Anlage B regelt die Anforderungen für das Kolloquium sowie für die Durchführung des Kolloquiums.

(2) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis des jeweiligen Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Nach der mündlichen Prüfung wird eine Note gemäß § 14 festgesetzt und im Protokoll vermerkt. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfer/in und dem bzw. der Beisitzer/in bzw. von den Prüfern oder Prüferinnen unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

(3) Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium von dem bzw. der Prüfer/in bekannt gegeben.

§ 21 Bildung der Note der Abschlussprüfung, Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wurden. Näheres ist in der fachspezifischen Anlage B geregelt.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens "ausreichend (4,0)" benotet worden sind.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

- Die Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen geht zweifach in die Gesamtnote ein.

Dabei wird die ungewichtet gemittelte Dezimalnote aller endnotenrelevanten Modulnoten (Dezimalnoten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3) als Wert angesetzt, sofern nicht die fachspezifische Anlage B gewichtete Mittel vorsieht.

- Die Note der Abschlussprüfung gemäß Absatz 1 geht einfach in die Abschlussnote ein.

§ 15 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 22 Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung vor Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(3) Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Wochen nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der bzw. die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner bzw. ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Wird das Kolloquium mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet oder gilt es als nicht bestanden, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens drei Wochen nach dem nicht bestandenen Kolloquium abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Die gesamte Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen oder die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden sind.

§ 23 Zeugnis

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der bzw. die Kandidat/in ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), den ECTS-Grad, die im Laufe des Masterstudiums belegten Module und ihre Komponenten, die endnotenrelevanten Modulnoten und die Noten der Abschlussprüfung sowie das Thema der Masterarbeit ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird folgenden ECTS-Graden zugeordnet:

bei einem Durchschnitt bis 1,3: A - excellent
bei einem Durchschnitt von 1,4 bis 1,7: B - very good
bei einem Durchschnitt von 1,8 bis 2,5: C - good
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: D - satisfactory
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: E – sufficient.

(3) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 24 Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der bzw. die Kandidat/in neben dem Zeugnis eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Näheres ist in der fachspezifischen Anlage B geregelt.

(2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(3) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 25 Diploma Supplement

Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der bzw. die Kandidat/in die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm bzw. ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn der bzw. die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der bzw. die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin bzw. eines von ihm bzw. ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest

einer vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss benannten Ärztin bzw. eines vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(4) Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der bzw. die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(7) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach BErzGG auslösen würden, und teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.

§ 28 Ungültigkeit

(1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der bzw. die Kandidat/in getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der bzw. die Kandidat/in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der bzw. die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Inkrafttreten

Die Masterprüfungsordnung mit den Anlagen A und B tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.

Anlage A zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum

Fächerkatalog gemäß § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung

1. Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Anlage B zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum

Fachspezifischen Bestimmungen

Internationale Wirtschaftsbeziehungen

§ 1 Besondere Bestimmungen

(1) Der Studiengang „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ ist ein nicht-konsekutiver, anwendungsorientierter Masterstudiengang.

(2) Der Studiengang basiert auf einem zwischen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Université Paris XII-Val de Marne (Créteil) koordinierten Studienprogramm mit binationalem Abschluss.

(3) Ziel des Masterstudiengangs ist es, qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss besondere Kenntnisse im Bereich „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ mit besonderem Frankreichbezug zu vermitteln; qualifizierten Teilnehmer/innen des DESS „Commerce international“ soll eine spezifische Deutschlandkompetenz vermittelt werden. Der zum Masterabschluss führende Studiengang soll die bereits erworbene Qualifikation so erweitern, dass sich für die Absolventen/Absolventinnen zusätzliche berufliche Chancen der Beschäftigung in französischen oder frankreichbezogenen bzw. deutschen oder deutschlandbezogenen Wirtschaftsunternehmen und nichtwirtschaftlichen Einrichtungen eröffnen.

§ 2 Organisation

(1) Für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse richten die Universität Freiburg und die Université Paris XII-Val de Marne eine gemeinsame (deutsch-französische) Kommission ein. Dieser Kommission gehören vier bis sechs Mitglieder an, zwei bis drei sind wissenschaftliche Mitglieder des Frankreich-Zentrums, zwei bis drei sind Mitglieder der Faculté d'Administration et Echanges. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die gemeinsame Kommission bestimmt jeweils ein Mitglied des Frankreich-Zentrums und ein Mitglied der Faculté d'Administration et Echanges zum/zur Vorsitzenden. Die Kommission erlässt den Studienplan für den gemeinsamen Studienteil und entscheidet über die Zulassung der Studierenden zum Masterstudiengang.

(2) Im übrigen ist der Vorstand des Frankreich-Zentrums für die Gestaltung und Durchführung des Studiums an der Universität Freiburg zuständig; für die Gestaltung und Durchführung des Studiums an der Université Paris XII gelten die dortigen Bestimmungen. Für die Zulassungs- und Prüfungsorgane der Université Paris XII-Val de Marne gelten die dortigen Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen.

§ 3 Studienbeginn

Das Masterstudium beginnt im Wintersemester.

§ 4 Studienumfang

Im Fach „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 5 Struktur des Masterstudiengangs

Der Masterstudiengang setzt sich für die an der Universität Freiburg immatrikulierten Studierenden zusammen aus

1. zwei Semestern (2x16 Wochen) Aufbaustudium an der Universität Freiburg,
2. einem Auslandspraktikum von mindestens vier Monaten in Frankreich; das Praktikum muss vom Vorstand des Frankreich-Zentrums organisiert oder anerkannt sein;
3. einem Abschlusssemester an der Université Paris XII-Val de Marne.

Die Struktur des Studiengangs für die an der Université Paris XII immatrikulierten Studierenden richtet sich nach dem dortigen Verfahren.

§ 6 Studieninhalte

Im Fach „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ sind an der Universität Freiburg folgende Module zu belegen:

Veranstaltungen im 1. Semester

Grundlagen des deutschen und französischen Rechts

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung ins Öffentliche Recht	V	P	1
Einführung ins Privatrecht	V	P	1
Einführung ins französische Recht	V	P	1
Einführung ins französische Gesellschaftsrecht	V	P	1

Grundlagen des französischen Wirtschaftssystems

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V	P	1
Einführung in die Makro- Mikroökonomie	V	P	1
Europäische und internationale Aspekte der Wirtschaft Frankreichs I	V	P	1

Grundlagen der Kultur Frankreichs

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundlagen des politischen Systems Frankreichs	V,S	P	3
Französische Literatur und Geschichte Frankreichs (19.Jh.)	V,S	P	4
Grundlagen der französischen Sprache	V,S	P	2
Grundlagen der Kulturgeographie Frankreichs	V,S	P	2

Sprachkurse - Einführung

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Allgemeiner Sprachkurs I	S,Ü	P	2
Rechtsfranzösisch I	S,Ü	P	3
Wirtschaftsfranzösisch I	S,Ü	P	3
Medienfranzösisch I	S,Ü	P	3

EDV

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
EDV-Kurs/Informatik	Ü	P	1

Veranstaltungen im 2. Semester

Geschichte – Literatur – Gesellschaft Frankreichs im 20. Jh.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Geschichte, Gesellschaft	V,S	P	3
Literatur	V,S	P	3

Rechtsformen Deutschland/Frankreich

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Öffentliche und private Unternehmen in Deutschland und Frankreich, Gesellschaftsrecht	V,S	P	3
Rechtsformen und Verwaltungsstrukturen in Frankreich	V,S	P	3

Wirtschaft

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Betriebliche Personal- und Organisationsstrukturen, Internationales Management	V,S	P	3
Europäische und internationale Aspekte der Wirtschaft Frankreichs II	V,S	P	3

Kultur/Kulturmanagement

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Das moderne Frankreich und seine künstlerischen Traditionen	S (mit Exkursion)	WP	2
Kulturmanagement - Kultursponsoring	S	WP	1
Politik: die deutsch-französischen Beziehungen seit 1945	S	WP	2
Journalismus in Frankreich und Deutschland	S	WP	2
Philosophie contemporaine	S	WP	1
Formation et éducation en France	S	WP	1
Le théâtre en France	S	WP	1
Cinéma et médias	S	WP	2

Sprachkurse - Vertiefung

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Allgemeiner Sprachkurs II	S,Ü	P	2
Rechtsfranzösisch II	S,Ü	P	3
Wirtschaftsfranzösisch II	S,Ü	P	3

Aus den Veranstaltungen im Bereich „Kultur/Kulturmanagement“ sind insgesamt 4 ECTS zu erwerben.

Veranstaltungen an der Université Paris XII

Das vierte Semester wird an der Université Paris XII absolviert. An der Université Paris XII sind aus Studien- und Prüfungsleistungen insgesamt 18 ECTS-Punkte zu erwerben. Der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus beiliegender Anlage 1. Die näheren Regelungen ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der Université Paris XII.

Praktische Tätigkeit

Während des dritten Semesters ist ein Auslandspraktikum in einer Einrichtung des Rechts, der Wirtschaft oder der Kultur in Frankreich zu absolvieren. Das obligatorische Auslandspraktikum dauert mindestens vier Monate. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt die Vorlage einer Praktikumsvereinbarung, eines Praktikumszeugnisses und eines Praktikumsberichts in französischer Sprache voraus. Für den erfolgreichen Abschluss des Auslandspraktikums werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

§ 7 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen in den Lehrveranstaltungen im ersten und zweiten Semester an der Universität Freiburg und im vierten Semester an der Université Paris XII ;
2. der Abschlussarbeit, die im Rahmen einer Doppelbetreuung verfasst wird, und
3. dem Kolloquium.

(2) Das Studium wird mit der Abschlussarbeit an der Universität Freiburg und an der Université Paris XII-Val de Marne und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart zu erbringen:

Schriftliche Modulteilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Grundlagen des deutschen und französischen Rechts

Einführung in das Öffentliche Recht

Einführung in das Privatrecht

Einführung in das französische Recht

Einführung in das französische Gesellschaftsrecht

2. Grundlagen des französischen Wirtschaftssystems

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre

Einführung in die Makro- Mikroökonomie

Europäische und internationale Aspekte der Wirtschaft Frankreichs I

3. Grundlagen der Kultur Frankreichs

Grundlagen des politischen Systems Frankreichs

Französische Literatur und Geschichte Frankreichs (19. Jh.)

Grundlagen der französischen Sprache

Grundlagen der Kulturgeographie Frankreichs

4. Sprachkurse I - Einführung

Allgemeiner Sprachkurs I

Rechtsfranzösisch I

Wirtschaftsfranzösisch I

Medienfranzösisch

5. Geschichte – Literatur – Gesellschaft Frankreichs im 20. Jh.

Geschichte, Gesellschaft

Literatur

6. Rechtsformen Deutschland/Frankreich

Öffentliche und private Unternehmen in Deutschland und Frankreich, Gesellschaftsrecht
Rechtsformen und Verwaltungsstrukturen in Frankreich

7. Wirtschaft

Betriebliche Personal- und Organisationsstrukturen, Internationales Management
Europäische und internationale Aspekte der Wirtschaft Frankreichs II

8. Kultur/Kulturmanagement

Das moderne Frankreich und seine künstlerischen Traditionen
Kulturmanagement – Kultursponsoring
Politik: Die deutsch-französischen Beziehungen seit 1945
Journalismus in Frankreich und Deutschland
Philosophie contemporaine
Formation et éducation en France
Le théâtre en France
Cinéma et médias

Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind jeweils in den vom/von der Studierenden im 2. Semester gewählten Lehrveranstaltungen des Moduls abzulegen.

9. Sprachkurse II - Vertiefung

Allgemeiner Sprachkurs II
Rechtsfranzösisch II
Wirtschaftsfranzösisch II

In einzelnen Fällen kann die schriftliche Modulteilprüfung durch eine mündliche Modulteilprüfung ersetzt werden. Die Prüfungsart wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Die genaueren Angaben zu den Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Abschlussessemesters an der Université Paris XII zu erbringen sind, ergeben sich aus Anlage 1.

§ 8 Abschlussarbeit (Masterarbeit)

(1) Die Abschlussarbeit wird während des dritten und des vierten Semesters angefertigt. Das Thema der Arbeit kann in Anlehnung an eine Lehrveranstaltung oder an das Auslandspraktikum gewählt werden; sie kann auch im Rahmen eines „mémoire de spécialisation“ als Gruppenarbeit an der Université Paris XII geschrieben werden; der individuelle Beitrag muss dann klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(2) Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder französischer Sprache abgefasst sein. Bei einer Erstellung der Arbeit in deutscher Sprache ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Französisch und bei einer Erstellung der Arbeit in französischer Sprache eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Deutsch beizufügen.

(3) Die Arbeit wird von einem Mitglied des Frankreich-Zentrums oder einem/einer Hochschuldozenten/in bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, dem/der die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, und einem Mitglied der Fakultät der Faculté d'Administration et Echanges betreut; bei der Anmeldung wird der/die erste Betreuer/in und der/die zweite Betreuer/in angegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen. Die Anmeldung der Abschlussarbeit muss spätestens bis zum 1. März eines jeden Jahres erfolgen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Anmeldung des Themas. Fällt der Abgabetermin auf einen gesetzlichen Feiertag oder auf ein Wochenende, so verschiebt sich die Verpflichtung der Abgabe auf den nächsten Werktag.

(4) Die Abgabefrist für die Masterarbeit kann bei Nachweis des Vorliegens besonderer Literatur- oder Materialschwierigkeiten nach Rücksprache mit dem/der Betreuer/in der Arbeit auf Antrag des Prüflings beim Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses um maximal 2 Wochen verlängert werden.

(5) Bei empirischen Arbeiten sind die verwendeten Daten zu anonymisieren; die Interviewpartner/innen sind darauf hinzuweisen, dass die Arbeit als ganze oder aber deren zentrale Ergebnisse veröffentlicht werden können; geschützte Daten werden nicht bzw. nur in Absprache mit dem jeweiligen Unternehmen verwendet.

(6) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein. Der Textteil soll einen Umfang von 45 DIN A 4-Seiten zu je 40 Zeilen mit je 60 Zeichen nicht überschreiten.

§ 9 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die schriftliche Abschlussarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit, die fachlichen und methodischen Grundlagen und die fächerübergreifenden Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen.

(2) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzung gemäß § 18 Absatz 4 erfüllt sind; das Kolloquium findet bis spätestens vier Wochen nach der Abgabe der Gutachten statt. Für die in Freiburg immatrikulierten Studierenden findet das Kolloquium in der Regel während des vierten Semesters an der Université Paris XII statt. In besonderen Fällen kann das Kolloquium auch an der Universität Freiburg stattfinden.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von einer Kommission, der neben dem/der Betreuer/in und dem/der Zweitgutachter/in noch jeweils ein Mitglied des Frankreich-Zentrums und der Faculté d'Administration et Echanges angehören, abgenommen. Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Nach erfolgtem Kolloquium wird eine Note gemäß § 14 der Prüfungsordnung festgesetzt und im Protokoll vermerkt. Das Protokoll wird von den an dem Kolloquium Beteiligten unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

§ 10 Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit und des zugehörigen Kolloquiums

(1) Die schriftliche Abschlussarbeit und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung gewertet. Die Note für die schriftliche Arbeit und die Note für das Kolloquium stehen im Verhältnis 2:1.

(2) Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch den/die Erstbetreuer/in, der/die Zweitbetreuer/in erstellt das Zweitgutachten. Die Gutachten sollen innerhalb vier Wochen nach Abgabe der Arbeit vorgelegt werden. Die Note der schriftlichen Arbeit ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Gutachter/innen. Wenn die Bewertungen der beiden Gutachter/innen für die schriftliche Arbeit um 2,0 oder mehr voneinander abweichen, bestellt der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in; der Zulassungs- und Prüfungsausschuss setzt sodann die Note im Rahmen der Beurteilung der Gutachter/innen fest.

(3) Die schriftliche Arbeit mit dem zugehörigen Kolloquium gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Für die bestandene Abschlussarbeit mit zugehörigem Kolloquium erhält der Prüfling 17 ECTS-Punkte (5 ECTS-Punkte werden während des dritten Semesters erworben, 10 ECTS-Punkte während des vierten Semesters, 2 ECTS-Punkte für das Kolloquium).

§ 11 Verleihung des akademischen Grades, der Urkunde und des Titels

(1) Aufgrund der an der Universität Freiburg und an der Université Paris XII-Val de Marne bestandenen Prüfungen wird von der Universität Freiburg der Grad „Master of Arts (M.A.)“ im Fach „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ und von der Université Paris XII Val-de Marne der Grad „Master of Arts“ (Mention: Commerce et Affaires internationales) verliehen.

(2) Aufgrund der an der Universität Freiburg bestandenen Prüfungen erhält der Prüfling eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und wird mit dem Siegel des Frankreich-Zentrums versehen.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfungen an der Université Paris XII-Val de Marne erhält der Prüfling die Masterurkunde dieser Universität.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“

Veranstaltungen an der Université Paris XII-Val de Marne

Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Stratégies Internationales	V/S	WP	6
Management et Marketing	V/S	WP	6
Réglementation des échanges internationaux	V/S	WP	6
Finances Internationales	V/S	WP	6

Kultur und Gesellschaft Frankreichs

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Culture et Ethique	V/S	WP	6
Civilisation française	V/S	WP	6

V = Vorlesung (Cours magistral)

S = Seminar (Travaux dirigés)

P = Cours obligatoire

WP = Cours optionnel

Aus den Veranstaltungen an der Université Paris XII-Val de Marne sind insgesamt 18 ECTS zu erwerben. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind jeweils in den vom/von der Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen der oben genannten Module abzulegen.

Freiburg, den 13. August 2004

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang Jäger
Rektor